



(Ko-)finanziert von
der Europäischen Union
(Mede) gefinanciert
door de Europese Unie

Deutschland – Nederland

Beschreibung des Auswahlverfahrens und der Verwaltung des Kleinprojektfonds * Interreg Deutschland-Nederland

Version 2 – Oktober 2024



Ministerie van Economische Zaken

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Niedersächsisches Ministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung



PROVINCIE FLEVOLAND



provincie
 groningen

provincie  overijssel

provincie
Gelderland

provincie Drenthe

provincie limburg 

provinsje fryslân
provincie fryslân 

Provincie Noord-Brabant



*Wenn in diesem Dokument vom „Fonds für Kleinprojekte Interreg Deutschland-Nederland“ die Rede ist, bezieht sich dies rechtlich auf 16 Einzelfonds für Kleinprojekte gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059. Diese Fonds werden individuell verwaltet und gemeinsam von den vier Begünstigten Ems Dollart Region, EUREGIO, Euregio Rhein-Waal und euregio rhein-maas-nord umgesetzt. Aufgrund der identischen Umsetzung und der Auswahlkriterien werden diese Fonds nach außen hin als ein Fonds kommuniziert. Insgesamt verfügen sie über ein voraussichtliches Investitionsvolumen von ca. 20 Mio. €, wovon ein Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Europäischen Union in Höhe von 9,2 Mio. € bereitgestellt wird.

Diese Beschreibung enthält die in Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 geforderten Angaben. Wenn in diesem Dokument von „Begünstigten“ die Rede ist, bezieht sich dies auf eine oder mehrere der vier grenzüberschreitenden Rechtspersonen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059: Ems Dollart Region, EUREGIO, Euregio Rhein-Waal und/oder euregio rhein-maas-nord. Wenn von „Endempfängern“ die Rede ist, bezieht sich dies auf Einrichtungen oder Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2021/1060.*

Inhaltsangabe

1. Einleitung
2. Förderung KPF
 - 2.1 Fördergebiet – Interreg VI A Deutschland-Niederland
 - 2.2 Themen KPF
 - 2.2.1 Education
 - 2.2.2 Governance
 - 2.2.3 Health
 - 2.2.4 People-to-People
3. Auswahlverfahren
4. Zulassungsvoraussetzungen, objektive Auswahlkriterien und mögliche Interessenskonflikte
 - 4.1 Objektive Auswahlkriterien
 - 4.2 Spezifische Auswahlkriterien pro Projekttyp
 - 4.2.1 Miniprojekte (pauschale Förderung)
 - 4.2.2 Kleinprojekte
 - 4.3 Ausschlussgründe
 - 4.4 Kriterien für Wiederholungsanträge
 - 4.5 Interessenskonflikte
5. Beschlussfassung
 - 5.1 Verantwortung für die Beschlussfassung
 - 5.2 Vorlaufzeiten Beschlussfassung
 - 5.3 Beschlussfassungsgremien
6. Änderungen im Projekt
7. Dokumentation Prüfung und Beschlussfassung
8. Abrechnung
9. Veröffentlichung der Liste der Endempfänger
10. Beschwerdeverfahren
11. Verwaltung Kleinprojektenfonds
12. Mittelabrufe
13. Fortschrittsberichte
14. Aufbewahrungsfrist der Dokumente
15. Gültigkeit
16. Anlagen

1. Einleitung

Der Kleinprojektfonds innerhalb des Interreg Programms Deutschland-Niederland

Das Interreg VI-Programm Deutschland-Niederland wurde für grenzüberschreitende Projekte im in Anhang 1 genannten Gebiet aufgelegt. Die deutsch-niederländischen Euregios haben als Begünstigte in gegenseitiger Abstimmung und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union und der Interreg-Programmpartner den Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland (KPF) entwickelt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind Kleinprojekte wirksame Instrumente mit hohem europäischem Mehrwert, um grenzbezogene und grenzüberschreitende Hindernisse zu beseitigen, Kontakte zwischen den Menschen vor Ort zu fördern und die Grenzregionen und ihre Bürger, Behörden und andere Einrichtungen einander näher zu bringen. Diese Projekte können im Rahmen des Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland realisiert werden. Der Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland unterstützt Kleinprojekte in den Politikfeldern Education, Governance, Health und People-to-People.

Der Fonds für Kleinprojekte Interreg Deutschland-Niederland steht für Initiativen zur Verfügung, die einen maximalen Zuschuss von 25.000 € erhalten können. Es gibt ein vereinfachtes Verfahren für kleinere Aktivitäten mit kurzer Dauer, die mit einem Pauschalzuschuss von 750 € gefördert werden können. Bei Miniprojekten wird von Gesamtkosten in Höhe von 1.500 € ausgegangen. Die Projekte, die in diese Kategorie fallen, werden nach außen hin unter dem Begriff „Miniprojekte“ kommuniziert.

Im Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland gibt es neben den Miniprojekten (Pauschalförderung) auch Projekte mit einer maximalen Förderung von 25.000 €. Diese Projekte werden unter dem Namen „Kleinprojekte“ nach außen kommuniziert.

Für das gesamte Förderverfahren gelten die Interreg VI-Förderbestimmungen und die darin enthaltenen Stundensätze und Pauschalen in der jeweils gültigen Fassung.

In dem vorliegenden Dokument wird gemäß Verordnung (EU) 2021/1059, Art. 25, Abs. 3 dargelegt, welche Kriterien und Förderbeträge für die einzelnen Projekte gelten, wie die Anträge bewertet werden, wie das Auswahlverfahren funktioniert, wie die Belege aufbewahrt werden und wie die Öffentlichkeit über die Endempfänger informiert wird.

Das Dokument ersetzt die bestehende Anlage 1 zu den KPF-Anträgen und wird damit auch Teil der Bewilligung für die einzelnen Kleinprojektfonds, damit die Auflage aus Verordnung (EU) 2021/1059, Art. 25 erfüllt wird.

Im Sinne der Transparenz soll die Beschreibung des Auswahlverfahrens und der Verwaltung des Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland auf die Interreg-Webseite veröffentlicht werden. Sie ist damit für Antragsteller verfügbar, ersetzt aber nicht die bestehende „Orientierungshilfe“ (Anlage 13 u. 14), welche potentiellen Antragstellern einen einfachen Einstieg in die Fördermöglichkeiten und -Bedingungen bietet.

2. Förderung KPF

2.1 Fördergebiet – Interreg VI A Deutschland-Nederland

Teile der deutschen Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die niederländischen Provinzen Friesland, Groningen, Drenthe, Flevoland, Overijssel und Teile von Gelderland, Noord-Brabant und Limburg sind Teil des Programmgebiets. Die genauen Grenzen des Programmgebiets sind im Interreg-Kooperationsprogramm Deutschland-Nederland aufgeführt (1.1 Programmgebiet plus Karte im Anhang 1).

2.2 Themen des Kleinprojektfonds:

Die nachfolgenden Themen basieren auf den in den Förderbestimmungen-Interreg-VI, i.d.F. vom 01.07.23. festgelegten Zuwendungszweck.

2.2.1 Education

Allgemeine und berufliche Bildungsprojekte zielen darauf ab, die Entwicklung junger Menschen vor allem durch die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen zu fördern. Solche Projekte sensibilisieren (junge) Menschen für europäische Werte. Die allgemeine und berufliche Bildung wird durch den Austausch mit der Sprache des Nachbarlandes international geprägt und bereitet die Schüler auf einen internationalen Arbeitsmarkt vor. Insbesondere Anträge mit den folgenden Zielen/Inhalten fallen in den Bereich von **Education**:

- Schaffung/Verbesserung von Transparenz und Verbindung in der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation;
- Niedrigschwellige Zugang zu Informationen über Arbeit, Studium und Leben im Nachbarland;
- Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen in der gesamten Linie des kontinuierlichen Lernens;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für ganzheitliche Bildung, individuelle Förderung, erfolgreiche Integration und Exzellenz in Schulen;
- Förderung der Demokratie, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Verhinderung von Extremismus im Bildungsbereich;
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Ziel, das Bildungsangebot und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Qualifikationen im Bereich der beruflichen Bildung zu verbessern;
- Austausch von Schulen.

2.2.2 Governance

Governance-Projekte zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Organisationen zu fördern, die Europa seinen Bürgern näherbringen wollen. Projekte in diesem Bereich verbessern die europäischen Werte auf lokaler Ebene durch konkrete Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Wissensaustausch zur Verbesserung der operativen Maßnahmen im Grenzgebiet. Anträge mit folgenden Zielen/Inhalten fallen in den Bereich von **Governance**:

- Verstärkte Zusammenarbeit der Institutionen im Bereich der inneren Sicherheit durch eine bessere Kooperation von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz in Grenzregionen (soweit dies nicht "ohnehin" schon durch einen gesetzlichen Auftrag abgedeckt ist);
- Demokratieförderung, Diskriminierungsbekämpfung und Extremismusprävention
- Förderung der Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene;
- Ausbau digitaler Dienste und Anwendungen, um die Verwaltung den Bürgern näher zu bringen;
- Bessere grenzüberschreitende Vernetzung des Katastrophenmanagements;
- Förderung der lokalen Selbstverwaltung;
- Grenzüberschreitende rechtliche und administrative Zusammenarbeit; grenzüberschreitende Politikgestaltung und Zusammenarbeit zwischen Behörden und anderen (zivilgesellschaftlichen) Akteuren.

2.2.3 Health

Gesundheitsbezogene Projekte zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen zu verbessern. Diese Projekte tragen zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Gesundheitssystems bei.

Da es sich um Gesundheitseinrichtungen handelt, richten sich solche Projekte an alle Bewohner des Programmgebiets. Anträge mit folgenden Zielen/Inhalten fallen in den Bereich von **Health**:

- Entwicklung von Innovationen im Bereich der gesunden Ernährung (healthy food);
- Erprobung und Umsetzung innovativer und technologischer Ansätze im Gesundheitswesen;
- Optimierung der deutsch-niederländischen Koordinierung der Krankenhausversorgung und der Zugänglichkeit;
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Schnittstellen mit Rettungsleitstellen (hier wird auch die Abgrenzung bzw. Komplementarität zu Katastrophenmanagement-Themen im KPF-Governance berücksichtigt);
- Einrichtung und Förderung von sektor- und berufsübergreifenden Gesundheitsregionen auf Bevölkerungsebene;
- Engagement für die Prävention von Anfang an, insbesondere in Schulen und Kindergärten in benachteiligten Vierteln und Orten;
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Zugänglichkeit, Effizienz, innovative medizinische Versorgung, Prävention und Qualitätssicherung der Gesundheitssysteme;
- Austausch und Vernetzung z.B. von Gesundheitsdiensten, Prävention, Pflege – aber auch Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung.

2.2.4 People-to-People

Projekte im Bereich „People-to-People“ bringen Bürger, Vereine und Organisationen auf beiden Seiten der Grenze miteinander in Kontakt. Besonders wichtig sind Projekte, die bürgernah sind. Projekte mit den Schwerpunkten Kultur, Freizeit, Tourismus und Vereinsleben sind besonders förderungswürdig.

Anträge mit folgenden Zielen /Inhalten fallen in den Bereich **People-to-People**:

- Unterstützung von grenzüberschreitenden Projekten zwischen lokalen Initiativen und Kultureinrichtungen;
- Förderung des (Kultur-)Tourismus, insbesondere in Grenzgebieten;
- Sport, Freizeit, Geschichte und Kultur;
- Förderung des kulturellen Dialogs zwischen den Einrichtungen der demokratischen Zivilgesellschaft;
- Schnittstelle zwischen Digitalisierung und Tourismus;
- Stärkung des ländlichen Raums in Bezug auf Kultur und Tourismus;
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Bürgern, regionalen und lokalen Organisationen und Behörden.

3. Auswahlverfahren

Gemäß VO (EU) 2021/1059, Art. 25(3), wenden die vier Begünstigten ein identisches, nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren an. Das Auswahlverfahren für die Kleinprojekte und Miniprojekte (siehe 4.2) unterscheidet sich in Bezug auf den Prozess, nicht aber in Bezug auf die Grundsätze.

Die Mitarbeiter der Projektbüros der vier Begünstigte sind aufgrund ihrer Stellung bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung an die Rechtsgrundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung aller Antragsteller gebunden. Die Projektentscheidungen werden in einer Checkliste (für Kleinprojekte) (Anhang 4) bzw. im Zusageschreiben (Miniprojekte (Anhang 9)) dokumentiert.

Anträge werden von den vier Projektbüros einheitlich beurteilt und die Entscheidungen werden identisch getroffen. Es findet eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Projektbüros statt.

Der Standort des Endempfängers des Antrags bestimmt, welches Projektbüro den Antrag bearbeiten wird. Bei geografischen Überschneidungen findet eine Koordination zwischen den Projektbüros statt.

4. Zulassungsvoraussetzungen, objektive Auswahlkriterien und mögliche Interessenskonflikte

Für Anträge sowohl für Miniprojekte als auch für Kleinprojekte gelten die folgenden Förderkriterien:

- Das Antragsformular muss sämtliche erforderlichen Informationen über den Endempfänger sowie die Projektpartner enthalten.
- Die maximale Anzahl der Projektpartner ist 10.
- Jedes Projekt muss einen Endempfänger und mindestens einen Projektpartner aus dem Nachbarland umfassen.
- Der Endempfänger trägt die Verantwortung für die Kommunikation mit dem KPF-Projektbüro.
- Es erfolgt eine Zuschussvergabe ausschließlich für Projekte, in denen niederländische und deutsche Projektpartner kooperieren.

- Der Endempfänger sowie alle Projektpartner müssen im Fördergebiet des Interreg-Programms ansässig sein (siehe Punkt 3).¹
- Der Standort des Endempfängers legt fest, welches der vier Projektbüros für das Antragsverfahren zuständig ist. Bei sich überschneidenden geographischen Gebieten erfolgt eine Koordination zwischen den Projektbüros.
- Die durchgeführten Aktivitäten müssen im Interreg-Programmgebiet stattfinden, und die Bevölkerung in diesem Gebiet muss von dem Projekt profitieren.
- Der vollständige Antrag muss vor Projektbeginn beim betreffenden Projektbüro eingereicht werden.
- Die Endempfänger sind verpflichtet, die Förderregeln des Interreg VI A Programms Deutschland-Niederlande einzuhalten.

Darüber hinaus gelten für Kleinprojekte die folgenden Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- Der Kostenvoranschlag ist angemessen und plausibel zu gestalten.
- Die übliche Dauer eines Projekts soll zwei Jahre nicht überschreiten.

4.1 Allgemeine Auswahlkriterien

Das zentrale Auswahlkriterium für die Genehmigung eines Förderantrags ist der grenzüberschreitende Charakter (grenzüberschreitender Mehrwert). Dieser wird beispielsweise durch die gemeinsame

- Entwicklung,
- Durchführung,
- Personaleinsatz sowie
- Finanzierung

des Projekts zwischen den Projektpartnern auf beiden Seiten der Grenze nachgewiesen werden. Das Projekt darf nicht im Widerspruch zu EU- und/oder nationalen Rechtsvorschriften stehen und soll nachhaltig sein.

4.2 Spezifische Auswahlkriterien pro Projekttyp:

4.2.1 Miniprojekte (pauschale Förderung)

Im Rahmen des Interreg-Programms wurden drei verschiedene Kategorien von Miniprojekten definiert:

- A. grenzübergreifende Treffen (nicht-professioneller Austausch mit einer festen Gruppe von Teilnehmern)
- B. grenzübergreifende Netzwerktreffen (fachlicher Austausch mit einer festen Gruppe von Teilnehmern)
- C. grenzübergreifende (öffentliche) Veranstaltungen (freier Zugang, sowohl mit als auch ohne Eintritt).

Ein Projekt wird als Miniprojekt eingestuft, wenn es in eine der folgenden Kategorien fällt und die entsprechenden Kriterien erfüllt. In diesem Fall gelten ein vereinfachtes Antrags-, Zusage- und Auszahlungsverfahren:

¹ Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verwaltungsbehörde gemäß VO (EU) 2021/1059, Art. 22(1)

- A. Bei grenzübergreifenden Treffen
 - der Austausch findet nicht in einem beruflichen/offiziellen Kontext statt
 - die Dauer beträgt in der Regel einen Tag
 - es gibt eine feste Gruppe von Teilnehmern.
- B. Bei grenzübergreifende Netzwerktreffen
 - ist der Austausch in einem beruflichen/offiziellen Kontext
 - die Dauer beträgt in der Regel einen Tag
 - es gibt einen festen Teilnehmerkreis
- C. Bei grenzübergreifende Veranstaltungen
 - sind öffentliche Veranstaltungen (mit und ohne Eintritt)
 - dauern in der Regel einen Tag.

Nicht abschließende Beispiele:

- Grenzübergreifende Begegnungen: Schüler-, Studenten- und Seniorenaustausch sowie Schulaktionen wie Baumpflanzungen und Praktika
- Grenzübergreifende Vernetzungsveranstaltungen: Geschäftsveranstaltungen, allgemeine Vernetzungsveranstaltungen, Konferenzen und Berufstreffen, Übungen für Rettungsdienste
- Grenzübergreifende Veranstaltungen: Gedenkfeiern, Sportveranstaltungen, allgemeine Veranstaltungen, Turniere, Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Vorträge und Aktivitäten sowie Veranstaltungen im Zusammenhang mit Traditionen mit kulturgeschichtlichem Charakter.

Anträge für Aktivitäten, die die oben genannten Bedingungen erfüllen und in eine der drei genannten Kategorien fallen, werden ausschließlich in Form von Miniprojekten bezuschusst.

4.2.2 Kleinprojekte

Es werden nur Anträge gefördert, die gemäß dem Auswahlverfahren thematisch in die vier Themenbereiche des KPF fallen:

Nicht abschließende Liste/Beispiele:

- Workshops
- Konferenzen/Symposien
- Netzwerktreffen
- Machbarkeitsstudien
- Umfragen / Erhebungen
- Strategische Pläne
- Austauschprogramme
- Kultur- und Sportveranstaltungen
- Touristische Routen

4.3 Gründe für einen Ausschluss

Dazu gehören sowohl Miniprojekte als auch Kleinprojekte:

Nicht gefördert werden:

- Broschüren, Bücher, Tagebücher und Notizbücher, sofern sie den alleinigen Zweck des Projekts darstellen
- Kleine Infrastrukturprojekte (z. B. Fahnenmasten), Informationstafeln, sofern sie den alleinigen Projektzweck darstellen
- Sprachzertifikate
- Kommerzielle Projektinhalte ohne Mehrwert für das Programmgebiet
- Primäre Infrastruktur(bau)projekte, sofern diese nicht unter Governance fallen
- Familien- und Freundestreffen privater Natur
- Versammlungen, bei denen der Hauptzweck der Verzehr von Speisen und/oder Getränken ist
- Zusammenkünfte privater Natur für eine sehr begrenzte Zielgruppe und/oder über die keine Kommunikation möglich ist. Ausnahmen sind Treffen von Regierungsstellen im Bereich der Sicherheit, Katastrophenhilfe, polizeilichen Zusammenarbeit usw., bei denen der private Charakter aufgrund der Art der Zusammenarbeit unvermeidlich ist
- Aktivitäten/Maßnahmen, die einem ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln zuwiderlaufen.

4.4 Prüfung wiederkehrender Anträge

Um Nachhaltigkeit und Kontinuität zu gewährleisten, werden gemäß den Förderbedingungen von Interreg Deutschland-Niederland neue Anträge mit der gleichen Partnerkonstellation, wie ein bereits genehmigtes Projekt, zusätzlich geprüft.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wird vor allem bei Miniprojekten geprüft, ob diese nicht eigenständig finanziert werden können. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen im Rahmen von Miniprojekten gibt es zwei Kategorien:

- Projekt ohne Eintritts-/Startkosten/Anmeldegebühr/nicht-kommerziell: können mehrmals im Jahr bezuschusst werden, wenn sie niedrigschwellig und für alle zugänglich sind, neue Teilnehmer betreffen, einen Lernprozess beinhalten, einen sozialen Charakter haben und Europa den Bürgern näherbringen. Außerdem stützen sich solche Projekte oft auf Freiwillige. Nicht abschließende Liste/Beispiele sind Gedenkfeiern oder Austauschprogramme für Senioren oder Schulkinder, bei denen der Teilnehmerkreis wechseln soll.
- Für Projekte mit Eintritts-/Startkosten/Registrierungsgebühren: kann nur einmal im Jahr beantragt werden. Zwei oder mehr Veranstaltungen in einem Jahr können als ein gemeinsames Projekt eingereicht werden.

4.5 Interessenskonflikte

Neben den allgemeinen rechtlichen Vorgaben, die für öffentlich-rechtliche Organisationen gelten, gilt insbesondere der Interreg-Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Anlage 16). Die vier Begünstigten dürfen selbst keine Anträge an den Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland stellen oder als Partner auftreten. Die Mitarbeiter der

Projektbüros bei den Begünstigten dürfen nicht als Privatpersonen oder als Vertreter einer anderen juristischen Person Anträge beim Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Niederland einreichen.

5. Beschlussfassung

5.1 Verantwortung für die Entscheidungsfindung

Verantwortlich für Entscheidungen über Kleinprojekte und Miniprojekte ist der Geschäftsführer/Direktor des jeweiligen Begünstigten. Der Geschäftsführer/Direktor kann die Entscheidungsfindung an Mitarbeiter delegieren, bleibt jedoch letztlich verantwortlich.

Für die Entscheidungsfindung bei Kleinprojekten bedienen sich die Begünstigten ihrer in Ziffer 5.3 genannten, bestehenden Entscheidungsgremien.

5.2 Fristen für die Gewährung von Zuschüssen

Über die Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000 EUR wird spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Einreichung eines zulässigen Antrags entschieden. Positive und negative Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

Über die Gewährung von Zuschüssen von mehr als 5.000 EUR wird spätestens innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Einreichung eines zulässigen Antrags entschieden. Positive und negative Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Entscheidungsgremien

Miniprojekte

Wenn ein Antrag vom zuständigen Projektbüro erfolgreich zu einem der KPFs zugeordnet wurde und die verwaltungsseitige Bewertung der oben genannten Auswahlkriterien und der Förderbestimmungen des Interreg-Programms stattgefunden hat, wird der Antrag vom Projektbüro an den unterzeichnenden Vertreter des KPF-Begünstigten (Euregio) weitergeleitet. Dieser Vertreter unterzeichnet die Förderzusage (oder -ablehnung), die dann auch dem Antragsteller zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch:

Ems Dollart Region - der Direktor
EUREGIO - der Direktor
Euregio Rhein-Waal - der Geschäftsführer
euregio rhein-maas-nord – die Geschäftsführerin

Kleinprojekte

Bei Anträgen mit Kosten von mehr als 5.000 € wird eine Stellungnahme zur Relevanz des Projekts von einem regionalen Gremium eingeholt, das sich aus niederländischen und deutschen Vertretern zusammensetzt, bevor die Förderzusage (oder die Ablehnung) erteilt

wird. Dieses Gremium ist mit der juristischen Person verbunden, die als KPF-Begünstigte für die ordnungsgemäße Durchführung jedes KPF verantwortlich ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch:

Ems Dollart Region – KPF Ausschuss

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist auf der Website www.edr.eu veröffentlicht.

EUREGIO –Diverse Ausschüsse

Abhängig von den Inhalten werden die Projekte dem Ausschuss Mozer, dem Ausschuss Nachhaltige Raumordnung oder dem Ausschuss Wirtschaft und Arbeitsmarkt vorgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist auf der Website www.euregio.eu veröffentlicht.

Euregio Rhein-Waal - Vorstand

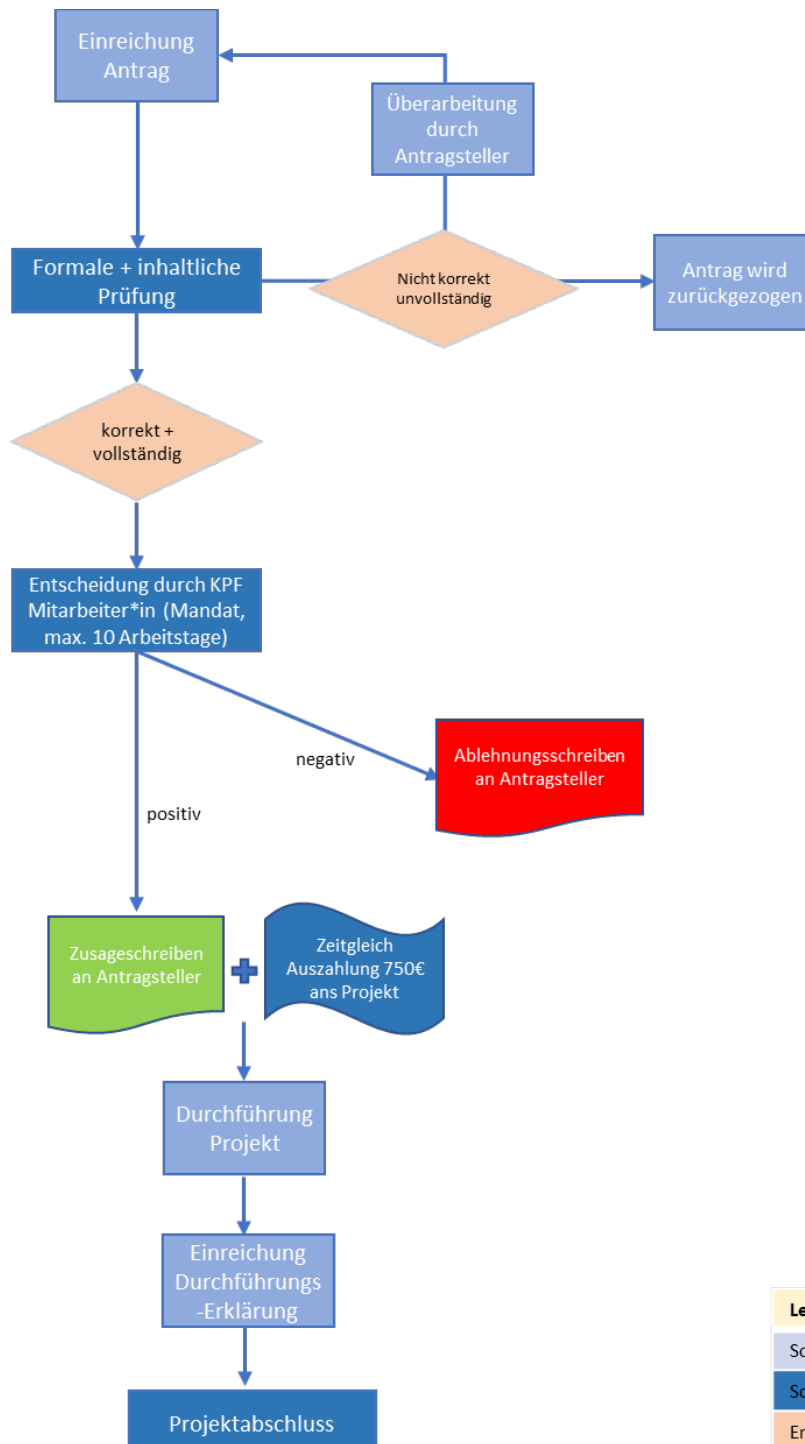
Näheres regelt die Satzung. Die Satzung der Euregio Rhein-Waal ist auf der Website www.euregio.org veröffentlicht.

euregio rhein-maas-nord - Interreg-Ausschuss

Näheres regelt die Sitzungsordnung. Die Sitzungsordnung ist auf der Website www.euregio-rmn.eu veröffentlicht.

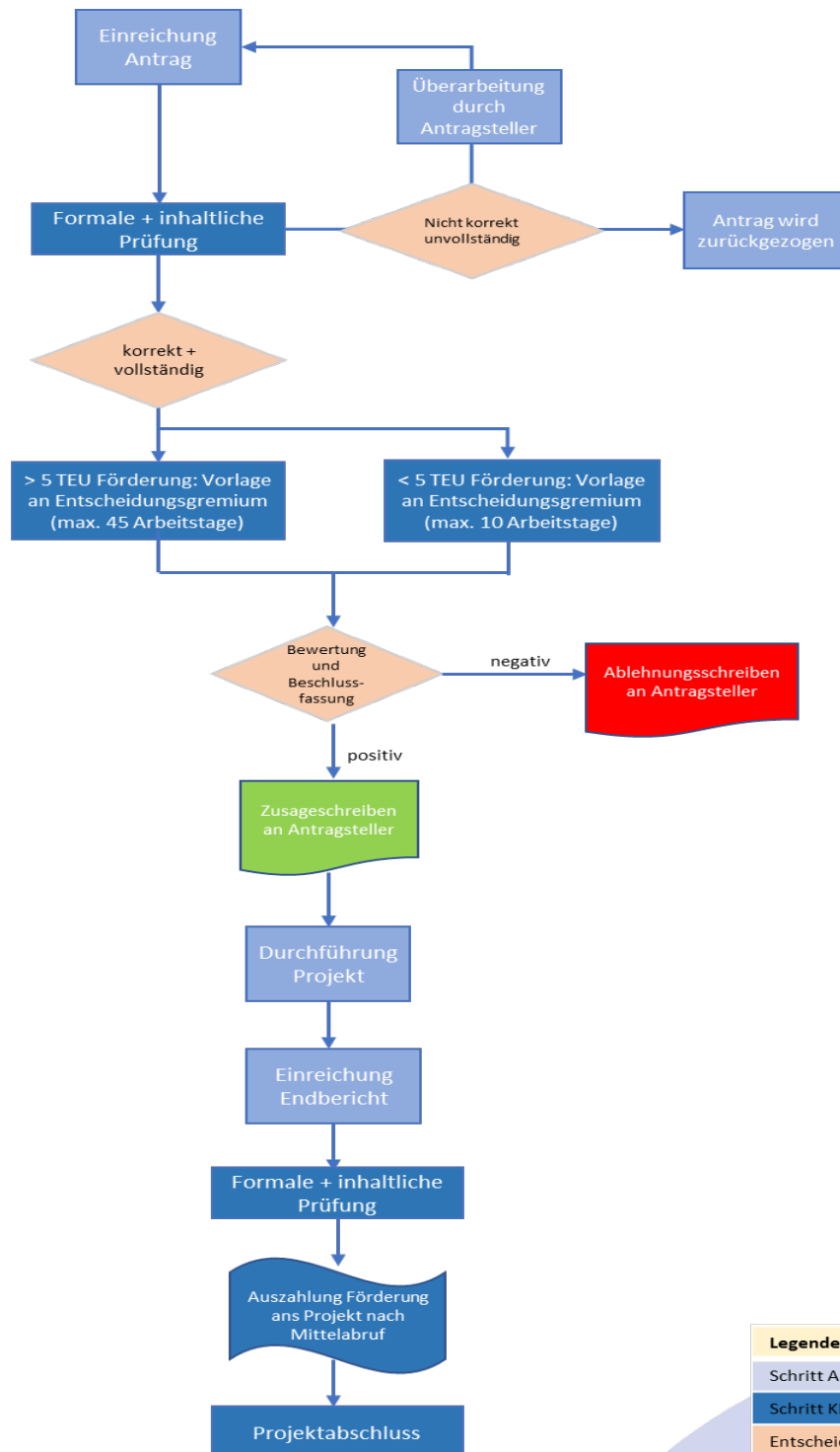
Die Entscheidungsfindung in diesen Gremien erfolgt gemäß den in Kapitel 4 dargelegten Kriterien. Diese Entscheidungsfindungen werden in den Protokollen der jeweiligen Gremien dokumentiert.

Schematische Darstellung des Beschlussfassungsverfahrens für Miniprojekte



Legende
Schritt Antragsteller
Schritt KPF
Entscheidungsmoment

Schematische Darstellung Beschlussfassungsverfahren Kleinprojekte



Legende
Schritt Antragsteller
Schritt KPF
Entscheidungsmoment

6. Projektänderungen

Kleinere Änderungen am Projektantrag, die in erster Linie administrativer Natur sind und nach der Genehmigung erfolgen, können per E-Mail beantragt werden. Das Projektbüro genehmigt die Änderungen nach Prüfung ebenfalls per E-Mail. Zu diesen Änderungen gehören beispielsweise die nachvollziehbar begründete Änderung der Projektdauer, die das Projektziel nicht verändert oder ein Wechsel des Ansprechpartners. Eine neue Zusage für das Projekt ist nicht erforderlich; jedoch muss das Projektbüro eine neue Bewertung der Förderung vornehmen.

Die Änderungen und die Prüfung werden durch Anpassung des Projektes im Monitoringsystem InterDB dokumentiert.

Änderungen an Kleinprojekten, die nicht in erster Linie administrativer Natur sind, sind dem zuständigen Entscheidungsgremium vorzulegen.

7. Dokumentation Prüfung und Beschlussfassung

Der Prüfungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozess ist dokumentiert. Die vier Begünstigten verwenden hierfür identische Checklisten, Zusageformulare und Abrechnungsunterlagen. Die entsprechenden Dokumente sind in den Anhängen enthalten.

Abweichungen von diesen Dokumenten sind nicht zulässig. Änderungen an diesen Dokumenten werden einvernehmlich von den Begünstigten beschlossen, dokumentiert und veröffentlicht.

8. Auszahlung der Fördermittel

Miniprojekte:

Zuschüsse aus Miniprojekten werden mit der Übersendung der Zusage ausbezahlt.

Spätestens einen Monat nach Abschluss des Projekts hat der Endempfänger die ausgefüllte und unterzeichnete Durchführungserklärung („Durchführungserklärung pauschal/forfaitair €750“, Anhang 11) sowie eine Pressemitteilung in deutscher oder niederländischer Sprache einzureichen, die sich auf den Interreg-Zuschuss bezieht und den Kommunikationsrichtlinien von Interreg Deutschland-Niederlande entspricht.

Es kann eine begründete Fristverlängerung gewährt werden. Sollten die Dokumente nicht innerhalb der genannten Frist eingereicht werden, wird dem Endempfänger eine neue Frist von zwei Wochen gesetzt. Reagiert der Endempfänger nicht innerhalb dieser Frist, soll eine Rückforderung eingeleitet werden. Es gilt eine Härtefallklausel im Fall von Dringlichkeit und außergewöhnlicher Umstände.

Kleinprojekte:

Bei allen Kleinprojekten wird mit der Einreichung aller Abschlussdokumente ein Auszahlungsantrag gestellt. Ein vollständig und korrekt ausgefüllter sowie unterzeichneter Abschlussbericht ist stets Bestandteil der Abschlussdokumente (Dokument „Endbericht/eindbericht max. 25.000 €“, Anhang 12).

Eine Pressemitteilung in beiden Sprachen ist ebenfalls obligatorisch und muss auf den Interreg-Zuschuss verweisen, in Übereinstimmung mit den Kommunikationsrichtlinien von Interreg Deutschland-Nederland.

Alle anderen Nachweise über die Erreichung der einzelnen Ziele, die in der Verpflichtung enthalten sind, werden in dem Zusageschreiben gesondert aufgeführt. Alle Abschlussdokumente müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Projekts eingereicht werden.

Sollten diese Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, wird dem Endempfänger eine neue Frist von zwei Wochen gesetzt. Reagiert der Endempfänger nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zuschuss zurückgezogen.

Es gilt eine Härtefallklausel.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Zuschusses von der Bescheinigungsbehörde überweist der Begünstigte des Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Nederland den Zuschussbetrag an den Endempfänger des Kleinprojektes.

9. Veröffentlichung der Liste der Endempfänger

Gemäß VO (EU) 2021/1059, Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f), wird eine Liste der Endempfänger, die von dem Vorhaben profitieren, veröffentlicht. Die Begünstigten sind für die rechtzeitige, vollständige und korrekte Übermittlung dieser Informationen verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des Interreg-Programms und ist unter www.deutschland-nederland.eu abrufbar.

10. Beschwerdeverfahren

Zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden oder Einwänden ist der jeweilige Begünstigte. Zu diesem Zweck wendet der Begünstigte ein transparentes Verfahren an, das innerhalb der betreffenden öffentlichen Einrichtung gilt.

Beschwerden und Einwände bedürfen der Schriftform und können bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle eingereicht werden:

Ems Dollard Region - der Direktor
Postfach 1202,
26828 Bunde

EUREGIO - der Geschäftsführer
Enscheder Straße 362,
48599 Gronau

Euregio Rhein-Waal - der Geschäftsführer
Emmericherstr. 24,
47533 Kleve

euregio rhein-maas-nord – die Geschäftsführerin
Konrad-Zuse Ring 6,
41179 Mönchengladbach

Der Einreicher erhält innerhalb einer angemessenen Frist (max. ca. 2 Monate) eine Antwort auf seine Beschwerde oder seinen Einspruch.

Falls keine Einigung erzielt wird, hat der Einreicher die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde des Interreg Deutschland-Nederland-Programms einzureichen.

Anschrift:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Verwaltungsbehörde Interreg Deutschland-Nederland
Ref. 223
40190 Düsseldorf

11. Verwaltung Kleinprojektfonds

Das InterDB-Programmmonitoringsystem dient den KPF-Mitarbeitern zur Verwaltung des Kleinprojektfonds, einschließlich der Registrierung der Teilprojekte. Die Teilprojekte selbst nutzen dieses System nicht aktiv.

Die relevanten Antragsdaten der Teilprojekte werden automatisch über einer Schnittstelle in das Online-Tool importiert, das für die Anträge der Teilprojekte verwendet wird. Alternativ ist eine manuelle Eingabe möglich, sodass in Ausnahmefällen auch Anträge bearbeitet werden können, die nicht über das Tool eingereicht wurden.

Nach der Genehmigung eines Projekts werden außerdem folgende Dokumente in InterDB hochgeladen:

- Für Miniprojekte wird die Zusage in InterDB hochgeladen.
- Bei den Kleinprojekten werden zusätzlich zur Zusage die Checkliste für Kleinprojekte, die Checkliste Beihilfe sowie die Anerkennung der Zusage durch den Antragsteller hochgeladen.

12. Mittelabrufe

Die Begünstigte sind verantwortlich für die Buchung der Mittelabrufe für die Teilprojekte in InterDB und deren Weiterleitung an die FLC.

Bei Kleinprojekten werden die Erreichung von Standard- und Individualzielen eingetragen und die Checkliste für den Abschlussbericht hochgeladen.

Sobald alle vorgeschriebenen Maßnahmen in InterDB abgeschlossen sind, können die Kosten des jeweiligen Teilprojekts in den nächsten Mittelabruf des jeweiligen KPF aufgenommen werden. Nachdem die Bescheinigungsbehörde die Zuschüsse aus dem Mittelabruf ausgezahlt hat, werden die Teilprojekte als abgeschlossen markiert.

13. Fortschrittsberichte

Die Fortschrittsberichte sind halbjährlich für jeden KPF in InterDB zu erfassen. Ab dem Startdatum beschreibt der Fortschrittsbericht alle sechs Monate den Verlauf des Projekts. Die Stichtage hierfür sind auf den 30. Juni und den 31. Dezember festgelegt. Die Messzeitpunkte für die Fortschrittsberichte sind auf den 31. Mai und den 30. November festgelegt.

14. Aufbewahrungsfrist für Dokumente

Die Projektdokumentation müssen aufgrund möglicher Audits bis mindestens zum 31.12.2034 aufbewahrt werden.

15. Gültigkeit

Diese Version der Beschreibung des Auswahlverfahrens und der Verwaltung des Kleinprojektfonds Interreg Deutschland-Nederland ist bis zum Ende der Laufzeit des Interreg VI A Kleinprojektfonds gültig. Im Falle der Veröffentlichung einer neuen Version (Version 3 oder höher) hat diese stets Vorrang vor der vorhergehenden Version.

16. Anlagen

Die aktuellste Version der Karte des Programmgebiets, die Interreg-Rahmenrichtlinie Deutschland-Nederland und die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie die für die Projektdurchführung erforderlichen praktischen Unterlagen wie das Muster des KPF-Projektplakats finden Sie auf der Website www.deutschland-nederland.eu